

Zeitschrift:	Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens
Herausgeber:	Schweizerische Armenpfleger-Konferenz
Band:	30 (1933)
Heft:	11
Artikel:	Oeffentliches Fürsorgewesen [Fortsetzung und Schluss]
Autor:	Weber, R.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-837462

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Armenpfleger

Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“.

Redaktion:

Pfarrer A. Wild, Zürich 2.

Verlag und Expedition:

Art. Institut Orell Füssli, Zürich.

„Der Armenpfleger“ erscheint monatlich.
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 6.—, für Postabonnenten Fr. 6.20.
Insertionspreis pro Nonpareille-Zeile 20 Rp.

30. Jahrgang

I. November 1933.

Nr. II

 Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet. 

Öffentliches Fürsorgewesen.

Vortrag, gehalten am III. Verwaltungskurs 1932 in Solothurn, von R. Weber,
Zentralsekretär des Wohlfahrtsamtes der Stadt Zürich.

(Schluß.)

Die Behandlung des Bedürftigen hat der Tatsache Rechnung zu tragen, daß es, wie schon gesagt, nicht böser Wille ist, der den Vorsprecher arm gemacht hat. Man muß ihm also ohne jegliche Voreingenommenheit entgegentreten. Es ist notwendig und Bedingung für eine richtige Behandlung, daß vom ersten Augenblick an eine gewissenhafte Beobachtung einsetzt. Aufgabe ist es, in jedem Falle die möglichst zweckmäßige Erledigung herbeizuführen. Kann nicht erreicht werden, daß ein Fürsorgebedürftiger wieder selbstständig wird, so muß man soweit kommen, eine regelmäßige monatliche Hilfe festzusezzen, die das ruhige Marschieren ermöglicht. Wenn sich irgendeine öffentliche Fürsorgeinstanz mit einem Fall abzugeben hat, so muß sich der ersten Besprechung mit dem Bedürftigen eine Abhörung anschließen. Auf einem Bogen, der alle wünschbaren Fragen enthält, werden die Personalien, die Gesundheits-, die Wohnungs-, die Verdienst- und übrigen finanziellen Verhältnisse verzeichnet. Von großer Wichtigkeit ist es, daß dieser Abhörbogen ganz zuverlässig ausgefüllt wird, weil er die Basis für das weitere Handeln bildet. Nach der Abhörung erfolgt die Auskunftsnehmung, wofür die Stadt Zürich z. B. einen besonderen Erfundungsdienst eingerichtet hat.

Die Einholung der Information ist keine so leichte Sache, wie man glauben möchte. Es braucht dazu gut qualifizierte Leute. Deshalb erfolgte in Zürich z. B. die Einreihung der Informatoren in eine Besoldungsklasse, die über derjenigen der Kanzlisten I. Klasse steht. Man muß wissen, daß bei Erfundigungen für Fürsorgezwecke möglichst diskret vorzugehen, unbedingt notwendig ist. Niemand hat es gern, wenn seine Hilfsbedürftigkeit bekannt wird, bedeutet dies doch eine Herabwürdigung. Man darf Auskunftgebern gegenüber nicht immer sagen, warum man sich informiert, nicht alle könnten es geheim halten, für viele wäre es sogar eine besondere Freude,

es auszuposaunen. Es ist darum stets alle Vorsicht am Platz, man muß nicht nur Auskunft einholen, sondern unbedingt auch den Auskunftgeber beurteilen, damit man sich ihm gegenüber nichts vergibt und doch herausbekommt, was für die Sache wichtig ist. Denn es ist Voraussetzung, daß die Information eine einwandfreie Charakteristik des Bedürftigen darstellt, weil davon dann wieder die zweckmäßige Behandlung abhängt. Es muß ein Informator also diskret sein und doch auf die tiefere Ursache und die wirklichen Umstände kommen. Man könnte allein über die Informationseinholung ein Referat halten. Abgesehen vom Erwähnten, gibt es dann noch so vieles, das für einen einwandfreien Erfundigungsbericht notwendig wird. Zum Erfundigungsbericht gehört z. B. auch die Nachkontrolle der Personalien auf dem Einwohnerregister, die Überprüfung der Verdienstverhältnisse usw.

Nach der Information ist ein Hausbesuch vorzunehmen. Dieser wird zweckmäßigerweise, besonders wenn es der erste ist, vom Fürsorger selbst ausgeführt. Da und dort, in Zürich z. B. bei den Jugendämtern, erfolgen die Hausbesuche auch oder mehrheitlich durch die Fürsorgerinnen, die überhaupt den Aufzuhilfendienst besorgen. Beim Fürsorgeamt in Zürich wird das weibliche Kanzleipersonal für den Aufzuhilfendienst dort verwendet, wo weibliche Mithilfe als dienlich erscheint. Die Frage des Aufzuhilfendienstes in Fällen, in denen berufsmäßliche Fürsorge besteht, ist noch nicht ganz abgeklärt. Wird heute von der einen Seite vom Fürsorger neben dem Baudienst unbedingt auch der Aufzuhilfendienst verlangt, damit er sich noch besser in den einzelnen Fall vertiefen kann, und werden daneben weibliche Personen nur im besonderen Fall im Aufzuhilfendienst verwendet, so gibt es auf der andern Seite Amtsstellen, die eigentliche Fürsorgerinnen mit ständigem Aufzuhilfendienst besitzen, so daß der Fürsorger weniger in die Familien selbst kommt. Wiederholt ist die Frage aufgetaucht, ob nicht für alle Ämter zusammen (Jugendamt, Fürsorgeamt, Amtsvormundschaft usw.) sogenannte Familienfürsorgerinnen angestellt werden sollten, die dann eben gleichzeitig allen diesen Ämtern für den Aufzuhilfendienst zur Verfügung ständen. Zweifellos ist dies gut, wenn das Gemeinwesen noch so klein und übersichtlich ist, daß eine Familienfürsorgerin imstande ist, ihre Aufgabe zu erfüllen. Voraussetzung ist natürlich auch hier, daß diese Fürsorgerin sich eignet. Bei größeren Gemeinwesen wird die Sache komplizierter. Es sind verschiedene Ämter, die sich in die Fürsorge teilen, und es wäre wohl kaum eine Organisation möglich, bei der es ohne viel Unebenheiten abginge, wenn verschiedene Ämter nicht eigenes Personal hätten, sondern sich der gemeinsamen Fürsorgerinnen bedienen müßten. Sodann spielt unbedingt eine Rolle das Erfordernis, daß ein Fürsorgefall möglichst von einem Fürsorger verantwortlich geführt wird, daß er also denselben ganz in der Hand hat und alle Mitwirkenden unter seiner Leitung stehen. Da kommt dann sofort auch wieder die Wünschbarkeit, daß er selbst in die Familien geht, damit er um so enger mit den Verhältnissen vertraut ist.

Nach Abhörung, Information und Hausbesuch ist es möglich, die eigentliche Ursache der bestehenden Hilfsbedürftigkeit festzustellen und sich Klarheit zu schaffen nicht nur, welche Hilfe notwendig ist, sondern vor allem auch, auf welche Weise das zu erstrebende Ziel, den Fall zu ruhigem Marschieren zu bringen, zu erreichen ist. Es wird ein Plan, ein Programm nötig, das nun womöglich verfolgt werden muß. Ganz selbstverständlich werden immer wieder unvorhergesehene Nebenumstände Abweichungen vom Programm herbeiführen, wesentlich bleibt aber, daß bei allem das Ziel nie aus dem Auge gelassen wird. Der Verkehr mit den Bedürftigen muß auf Wohlwollen und absolute Wahrheit eingestellt sein. Man kommt um so rascher zum Ziel, je ehrlicher man mit dem Bedürftigen verkehrt. Er soll wissen, wie man ihn einschätzt, damit er sich, wenn es unrichtig ist, auch verteidigen kann, er soll auch

wissen, wie der Fürsorger selbst empfindet. So einfach und verständlich dies auf dem Papier ist, so schwierig ist oft die praktische Durchführung. Die mutigen Menschen, die unter allen Umständen ihrer Meinung Ausdruck geben, sind dünn gesät. Den besten Beweis für diese Tatsache liefern diejenigen, die am Biertisch darüber schimpfen, man helfe allen möglichen Unwürdigen, und die, wenn der Bedürftige, sei er würdig oder nicht, vor ihnen steht, in Wehmut zerschmelzen. Der Fürsorger erreicht unbedingt mehr, wenn er den Bedürftigen gegenüber stets seine ehrliche Meinung sagt, sie wird so ja auch gut vertragen, sie schließt aber auch den Willen in sich, mit der Armutursache fertig zu werden. Arbeitet man in diesem Sinne, so bleibt man auf einer geraden Linie und muß nicht fürchten, später etwas anderes zu sagen, das dann nicht verstanden würde. — Was die Unterstützung betrifft, so ist wohl der Grundsatz richtig, mit Gutscheinen erst zu helfen, wenn es sich gezeigt hat, daß Barbhilfe missbraucht wird. Wir gehen hiebei von dem Standpunkt aus, es sei für einen Menschen tatsächlich unangenehm, beschämend, wenn er Fürsorge braucht. In Wirklichkeit ist es ja auch so, weil jedermann ohne fremde Hilfe auskommen und jedenfalls in den Augen seiner Mitmenschen nicht als Unterstützer angesehen werden möchte. Wenn wir Fürsorge treiben wollen, so müssen wir uns diese Tatsache zu nutze machen. Wir müssen durch möglichste Wahrung der Discretion die Bedürftigen verpflichten, selbst alles dran zu ziehen und dem Fürsorger zu helfen, daß es wieder besser komme. Nehmen wir ihm durch Indiskretion das Interesse, sein Ansehen zu erhalten, weg, so geht ein Mittel, eher zum Ziel zu kommen, unbedingt verloren. So werden wir bei der Auskunftserhebung und bei der Abgabe von Unterstützungen eben entsprechend handeln. Ganz selbstverständlich wird der Gutschein dort zur Notwendigkeit, wo mit Bargeld nicht sorgfältig gewirtschaftet wird.

In der Fürsorge muß man sich bewußt sein, daß unter allen Umständen nach Möglichkeit neben der Behebung des momentanen Notstandes der künftigen Bedürftigkeit vorzubeugen ist. Man hört nicht selten die großen Worte, die Fürsorge sollte, statt immer zum Geben bereit zu sein, besser vorbeugen. Das ist nun aber keine so einfache Sache. Wollte man gründlich vorbeugen, so müßte Rassenhygiene getrieben und überhaupt allgemein bestimmt werden, was alles geschehen muß, ein starkes Geschlecht, das ordentlicherweise nie fremder Hilfe bedarf, zu erreichen. Der Fürsorger erhält seine Kunden erst in demjenigen Moment, da ihnen etwas fehlt, und so wenig die Gesunden zum Arzt gehen, so wenig hat sich der Fürsorger mit Leuten zu befassen, die noch die Kraft in sich fühlen, selbständig durchzukommen. Wenn dann aber Not entsteht und sie der Fürsorge bedürfen, kann nicht mehr eigentlich vorgebeugt werden, es ist zuerst darauf zu trachten, der Not zu steuern. Die Krankheit ist gewissermaßen schon ausgebrochen, wir müssen zuerst heilen und dabei gewiß alles tun, was geeignet ist, künftige Not zu verhüten. Auf einem Gebiet kann die Fürsorge ganz besonders vorbeugend wirken, demjenigen der Jugend. Versteht sie es, hier den rechten Weg zu finden, so arbeitet sie tatsächlich auf die Verminderung der Bedürftigkeit. Sie muß sich der schwäblichen und der schwererziehbaren Jugend annehmen, sie muß dafür sorgen, daß aus jedem Kind eine berufsmäßig gebildete, tüchtige Person wird. In Zürich besteht die Praxis, daß jedes Kind, das irgendwie mit der Fürsorge in Berührung kommt, in eine Berufslehre kommt, bei intellektuell besonders gut veranlagten wird auch das Studium ermöglicht. Der Berufslehre geht bei den Mädchen stets vorauf der Dienst in einer Haushaltung während eines Jahres, während Knaben, die für einen Beruf noch zu wenig kräftig erscheinen, ein Dienstjahr bei einem Landwirt absolvieren. Vielfach werden auch fremdsprachige Gebiete für die Erledigung dieser Dienstjahre herangezogen. Natürlich läßt sich vorbeugend wirken auch bei Krankheiten. Da darf die Fürsorge sich nicht nur darauf beschränken,

das für den Moment Allernotwendigste vorzuführen, sie muß gewissenhaft darnach streben, gründliche Heilungen herbeizuführen, selbst wenn es etwas viel kostet. Jedenfalls muß bei der Fürsorge der Wille zur ganzen Hilfe vorhanden sein, wer Fürsorge treibt nur im Sinne des „Abturnens“, der ist ein Schädling am Markt des Volkes.

In der Fürsorge spielt das Patronatssystem eine ziemlich große Rolle. Es bedeutet ein wesentliches Hilfsmittel zur Bewältigung der Arbeit. Man wendet es hauptsächlich bei der Armenfürsorge an. Wo dauernde Unterstützung verabreicht werden muß, erfolgt nach Abklärung des Falles Überweisung desselben an eine Kommission, deren Mitglieder es als Patronen übernehmen, die als notwendig erkannte dauernde Unterstützung den betreffenden Hilfsbedürftigen zu verabfolgen und überhaupt zum Rechten zu sehen. Alle Gesuche patronisierter Personen sind dem Patron einzureichen, der dann auf Grund seiner Prüfung Antrag an den Kommissionspräsidenten oder an die Kommission selbst stellt. Das sogenannte Elbersfelder-patronatssystem enthielt für den Patron die Verpflichtung, schon jeden neuen Fall zu untersuchen und Antrag zu stellen. Davon ist man in Zürich z. B. abgekommen. Die Fälle werden vom Beamten untersucht und so lange geführt, bis die notwendige Höhe der dauernden Unterstützung abgeklärt ist und der Fall ruhig marschiert. Erst dann wird patronisiert. Das hat den Vorteil, daß die Untersuchung nach gleichmäßigen Grundsätzen erfolgt. Das Patronatssystem ist auch deshalb zu begrüßen, weil es die Möglichkeit gibt, eine größere Zahl von Personen mit der Fürsorgetätigkeit vertraut zu machen, aber auch Auskünfte von den Patronen zu erhalten, die selbst ein guter Erfundungsdienst nicht immer beibringen kann.

Wenn es zur Versorgung eines Bedürftigen kommen muß, so ist darauf zu trachten, daß diese Versorgung eine individuell angepaßte sei. Es muß nach Möglichkeit kategorisiert werden. Früher, aber auch jetzt noch gibt es da und dort Anstalten, in denen man hältlose Alkoholiker oder sonst gesellschaftswidrige Menschen, Kranke, pflegebedürftige Alte und Greise unterbringt. Besser und wohl einzig richtig ist es, für jede Sorte Unterkunftsgelegenheiten zu besitzen. Bei der Altersversorgung ist ganz besonders darauf zu achten, möglichst die guten Elemente in einem Heim zu haben, um die Schlimmeren für sich unterbringen zu können. Haben wir beispielsweise eine Greisin mit widrigem Wesen zu versorgen, so können wir nicht, weil gerade Platz ist, einfach bequemlichkeitshalber ein Altersheim mit gut gearteten Insassen wählen, weil eine solche Frau hier großen Verdruss bereiten und manche Nebeninsassen unglücklich machen würde. Wir müssen sie dort unterbringen, wo sie weniger Schaden anrichtet. Es ist immer darauf zu trachten, daß es nicht nur der zu versorgenden Person, sondern auch denen wohl ist, zu denen sie kommt. Ein Fürsorger, der diese Forderung nicht in sein Pflichtenheft aufgenommen hat, erfaßt seine Aufgabe nicht. Im Anstaltswesen ist übrigens im Verlaufe der letzten Jahrzehnte eine große Besserung eingetreten. Vor allen Dingen haben die Verwaltungen fast durchgängig erkannt, daß sie nur Herr sein können und einen erfreulichen Betrieb erreichen, wenn sie an die Stelle der Gewalt die wirkliche Liebe setzen. Nirgends wie hier bewahrheitet sich, daß derjenige aller Herr ist, der allen dient. Mit dieser grundsätzlichen Einstellung ist das Anstaltsmäßige zurückgegangen, der Heimcharakter kam überall mehr zum Durchbruch. Für vollsinnige Leute, aber auch für die andern muß der Versorgungsort so heimelig als möglich sein. In allen Heimen, die die Stadt Zürich besitzt, es sind deren 22, ist die Aufmachung und der Betrieb derart, daß die Insassen wirklich gut aufgehoben sind und sich glücklich fühlen können. Alles Anstaltsmäßige ist gewichen, die Zimmer sind freundlich ausgestaltet, die Verpflegung ist abwechslungsreich und sorgfältig, die Bewegungsfreiheit wird nicht ausgeschaltet, das Reglementarische ist, man möchte sagen, mehr durch das Kameradschaftliche

ersezt. Man muß nicht etwa fürchten, die Disziplin gehe dann in die Brüche oder die Sache sei teurer, man hat gegenteils zwei Vorteile erreicht, es kostet nicht mehr, und dabei fühlen sich die Leute daheim. Natürlich darf ein solches Heim nicht zu groß sein, sonst wäre das Familiäre, das eine erste Bedingung für ein gutes Gedeihen ist, nicht mehr möglich. Mehr als 60 bis höchstens 70 Insassen lassen den Heimcharakter nicht mehr aufrechterhalten. Bei größerer Zahl muß man fürchten, der einzelne werde, wie in einer großen Anstalt, zur Nummer, seine Persönlichkeit komme nicht mehr zur Geltung. Wesentlich ist selbstverständlich auch, daß der Verwalter eines Heims für seinen Posten geeignet ist. Er muß es verstehen, einen guten, frohen Geist zur Entfaltung zu bringen, die Leute auf der Höhe zu behalten, ihnen durch Vorträge und Darbietungen immer wieder Abwechslung zu schaffen. Welche gute Wirkung z. B. in einem Altersheim ein Konzertchen der Schuljugend des Ortes hat, kann gar nicht genug betont werden. Zu Lichtbildervorträgen oder Gesangsdarbietungen aller Art finden sich auch immer freundliche Gönner. Es handelt sich stets nur darum, daß man für das Wohl der Insassen eingestellt ist.

Zu den Anstalten für Kinder und Jugendliche ist zu sagen, daß sie, soweit sie für Erholungskuren eingerichtet sind, nicht genug berücksichtigt werden können; wo es sich aber darum handelt, einfach dauernde Versorgung zu veranlassen, sollten Anstalten nur gewählt werden, wenn sich geeignete Familienversorgung nicht finden läßt. Die Familie bleibt für Kinder und Jugendliche das natürliche Milieu, der Ort, wo sie sich heimelig und wohl fühlen, wo sie gedeihen können. Eigentlich sollten Kinder bei dauernder Versorgungsbedürftigkeit nur in Anstalten kommen, wenn ihr Wesen die Unterbringung in eine Familie verunmöglicht.

Wenn von den Anstalten die Rede ist, so darf die Belieferung derselben mit den notwendigen Lebensmitteln nicht ganz aus dem Auge gelassen werden. Zum vorneherein wird man begeistert von der Auffassung, daß dort, wo verschiedene Anstalten unter derselben Oberleitung stehen, die Belieferung auf dem Submissionswege erfolgen sollte. Von dieser Begeisterung ist beim näheren Zusehen ein Abstrich zu machen. Die Frischartikel werden ganz sicher besser direkt von der Verwaltung des einzelnen Heimes am Sitz desselben bezogen, natürlich auf die Art, daß möglichst günstige Bedingungen erwirkt werden. Das liegt einmal im Interesse der Sache und aber auch im Interesse einer wohlwollenden Einstellung der Umgebung zum Heim. Für die Submissionen können eigentlich nur Trockenartikel, die auf Abruf zu beziehen sind, in Frage kommen. Auch hier muß man wissen, daß die Verwalter nicht einfach verpflichtet werden können, bestimmte Lebensmittel in bestimmter Qualität zu beziehen. Es liegt im Interesse eines guten Heimbetriebes, wenn der Verwalter möglichste Freiheit hat auch mit Bezug auf seine Küche. Sein Interesse für ein gutes Gelingen ist um so größer, je weniger ihm Fesseln angelegt werden. Beim Kanton Zürich besteht für die Anstalten die Submission für den Bezug von Trockenartikeln. Es ist aber jeweilen dem Verwalter anheimgestellt, die Art der von ihm gewünschten Lebensmittel zu bezeichnen. Vorsichtig muß bei einer Submission vorgegangen werden nach der Richtung, daß Abschlüsse stets nur zu einem gewissen Prozentsatz unter den laufenden Tagespreisen und nicht etwa mit zeitlicher Bindung erfolgen.

Und nun noch ein Wort zur Registratur der Namen der Unterstützten und zur Verbuchung der Unterstützungen. Es ist ganz selbstverständlich, daß für jeden zur Fürsorge gelangenden Fall eine Registerkarte angelegt wird, damit man für alle Zeiten nachsehen kann, ob man schon einmal in der gleichen Sache handelte, und damit man auch immer auf allfällige Anfragen Auskunft geben kann. Es wird nicht genügen, lediglich jeden Fall dem Zentralregister anzumelden, jedes einzelne Amt

hat ein Interesse daran, eine eigene Kartothek zu besitzen, besonders dann, wenn die Zahl der Fälle eine große ist und verschiedene Fürsorger sich in dieselben teilen. Man könnte dabei ein gleiches Register anlegen, wie es das schon erwähnte Zentralregister darstellt. Früher kannte man aber diese Registerart noch nicht, und so benutzt man auch heute noch vielfach das alte, bewährte Kartenregister in Schachteln. — Für die Buchung der Unterstützungen besitzt jeder Bedürftige eine Karte, auf der seine Personalien und sodann alle für ihn gehabten Ausgaben wie auch die Einnahmen enthalten sind. Wo schon, wie z. B. beim Fürsorgeamt Zürich, Registrierkassen- und Buchungsmaschinen bestehen,wickelt sich das Kassgeschäft sehr elegant ab, gleichzeitig mit der Eintragung ins Kassabuch erfolgt der Eintrag in die persönliche Karte des einzelnen. Dieser Karte ist beigegeben: die sogenannte Indexkarte für alle notwendig werdenden Mahnungen an die pflichtigen Stellen. Auf Grund der Rechnungskarte werden die statistischen Erhebungen gemacht über die Zahl und die Heimatzugehörigkeit der Fälle und über die Rückerstattung. — Schon wiederholt sind Anläufe gemacht worden, eine Statistik über die Ursachen der Bedürftigkeit zu erstellen. Die Schwierigkeit dieser Aufgabe ließ bisher eine befriedigende Lösung nicht finden. Gewiß lassen sich bestimmte Ursachen leicht erkennen und umschreiben; es fehlt aber nicht an Fällen, in denen verschiedene Ursachen am Werke sind oder die Bezeichnung der Ursache allzustark abhängig ist von der Einstellung des Statistikers. Lassen wir beispielsweise eine Statistik von einem Abstinenter machen, so wird er in manchen Fällen, in denen ein Nichtabstinent eine tiefere Ursache sucht, den Alkoholismus in den Vordergrund stellen. Beim Arbeitslosen begnügt sich der eine Statistiker mit der äußern Ursache der Arbeitslosigkeit, während der andere vielleicht dann, wenn der Grund der Arbeitslosigkeit in der Veranlagung liegt, eine psychische Minderwertigkeit als Ursache angibt. Man wird aber doch den Weg finden müssen, und man ist z. B. in Zürich nach dieser Richtung ernsthaft an der Arbeit.

Damit bin ich am Schlusse meiner Ausführungen angelangt. Sie gründen sich auf meine langjährigen Erfahrungen, sie brachten meine Auffassung in der Sache zur Darstellung. Wie überall, so wird man auch hier sagen müssen, es führen viele Wege nach Rom, es wird auch noch vieles besser gemacht werden können; sicher aber bleibt, daß eine erfolgreiche Fürsorge Wohlwollen, Konsequenz, gründliche Prüfung des Sachverhaltes und Wahrhaftigkeit in der Behandlung zur Voraussetzung haben muß. Die Organisation muß sich stets nach den örtlichen Verhältnissen richten und ist dann rationell, wenn sie jede Doppelpurigkeit und jeden Leerlauf ausschaltet.'

Verwandtenunterstützung.

Unzuständigkeit des Regierungsrates zur Beurteilung einer gegen die Armenbehörde gerichteten Klage auf Rückerstattung der der Armenbehörde bezahlten, aber angeblich nicht geschuldeten Ersatzleistungen.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 19. Februar 1932.)

1. Die Bürgerliche Waisenanstalt in Basel mache für eine Witwe und deren Kinder während einigen Jahren Aufwendungen im Gesamtbetrage von 5211 Fr. Die Schwiegermutter der Witwe stelle der Bürgerlichen Waisenanstalt die schriftliche Erklärung aus, daß deren Ersatzansprüche dereinst aus ihrem Nachlaß befriedigt werden sollen, was nach ihrem Tode auch geschah.

In der Folge erhob die Witwe gegen die Bürgerliche Waisenanstalt Klage beim Regierungsrat auf Rückerstattung des Betrages von 5211 Fr., weil dessen Zahlung aus verschiedenen Gründen zu Unrecht erfolgt sei.